



ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN (gültig ab dem 01.01.2020)

Anmeldung und Abschluss des Reisevertrags

Der Kunde kann sich mündlich, telefonisch oder schriftlich anmelden. Mit der Anmeldung bieten der dem Veranstalter den Abschluss des Vertrages an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder, wie für seine eigene Verpflichtung einsteht.

Die Buchung der Reise wird erst verbindlich, indem sie schriftlich vom Veranstalter bestätigt worden ist. Mit der Zusendung der schriftlichen Reisebestätigung kommt der Vertrag zustande. Damit erhält der Kunde auch einen Sicherungsschein. Nach Eingang der Zahlung versendet der Veranstalter die Reiseunterlagen.

Anzahlung/Restzahlung

Mit Eingang der Reisebestätigung ist eine Anzahlung von 25% pro Reiseteilnehmer fällig. Der restliche Reisepreis soll 30 Tage vor Reiseantritt eingegangen sein. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis sofort fällig. Zahlungen sind per Überweisung auf das Konto des Veranstalters zu begleichen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages vom Reiseteilnehmer zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§326 BGB) vorher dem Reiseteilnehmer durch den Veranstalter schriftlich angedroht worden ist. Stornoentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

Leistungen und Preise

Die vom Veranstalter geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. dem Reiseverlauf, und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Der Veranstalter ist jedoch berechtigt Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt zu führen, jedoch nur insoweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Darüber wird der Teilnehmer, unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, selbstverständlich informiert. Liegt zwischen Vertragsabschluss und Reiseantritt ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, ist der Veranstalter berechtigt, den Preis zu erhöhen, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für ihn nicht vorhersehbar waren. Über diese evtl. Erhöhung wird der Kunde bis spätestens 20 Tage vor Reiseantritt informiert. Eine spätere Preiserhöhung ist nicht zulässig. Von einer Änderung von Reiseleistungen, einer Absage der Reise oder einer Preiserhöhung wird der Kunde unverzüglich unterrichtet, nachdem der Veranstalter selbst hiervon Kenntnis erlangt hat. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 8% des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – ebenso wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch den Veranstalter – die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter eine solche Reise noch aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anbieten kann. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich und schrift-

lich nach Erhalt der Änderungsmitteilungen dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet. Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.

Rücktritt vom Reisevertrag

Der Kunde jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktrittes ist der Veranstalter berechtigt, eine Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen zu verlangen, die wie folgt pauschaliert wird. Die Stornoentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis, bzw. des Preises der stornierten Leistung je angemeldeten Reiseteilnehmers:

Bis inkl. 30. Tag 25%
ab 29. bis inkl. 21. Tag 30%
ab 20 bis inkl. 8. Tag 60%
ab 7. bis inkl. 3. Tag vor Reiseantritt 90%
ab 2. Tag und bei Nichterscheinen 95% des Endreisepreises, bzw. der stornierten Leistung.
Der Kunde ist berechtigt, schriftlich nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als diese Pauschale. Eine Reiserücktrittsversicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Der Veranstalter empfiehlt dringen den Abschluss einer solchen Versicherung bei Buchung der Reise. Bei vorzeitigem Abbruch der Reise besteht kein Anspruch auf die anteilige Erstattung für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Der Veranstalter empfiehlt hierfür den Abschluss einer Reiseabbruchversicherung.

Umbuchung der Reise

Wenn der Kunde auf eine andere Reise umbuchen oder Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Ziels, der Reisetilnehmer, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vornimmt, so entstehen dem Veranstalter in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt. Der Veranstalter berechnet daher dem Kunden die Kosten in gleicher Höhe berechnen, wie sie sich im Umbuchungszeitraum für einen Rücktritt ergeben hätten. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen wird eine Gebühr von 25 € pro Person berechnet. Die Reisenden können die Reise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Absage der Reise durch den Veranstalter

Falls der Veranstalter aus Gründen unvermeidbarer, außergewöhnlichen Umstände (z.Bsp. Streiks, Sturmflut, Waldbrände, etc.) eine Reise vor Reiseantritt absagen muss, erfolgt Rückerstattung der vom Kunde bereits bezahlten Beträge. Ist in der Reiseausschreibung eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann der Veranstalter bis 21 Tage vor Reiseantritt, vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Haftung

Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen. Die Leistung ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit die Haftung eines Leistungsträgers für die von diesem zu erbringenden Leistungen aufgrund internationaler Übereinkom-

men oder auf solchen beruhender Vorschriften ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt: Soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbei geführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.000 €; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

Ist der Veranstalter Vermittler fremder Leistungen, haftet er nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung, und nicht für die Leistungserbringung selbst. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen. Bei Reisegepäck sind Verlust oder Beschädigungen sowie Verspätungen unverzüglich beim Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Der Veranstalter empfiehlt in jedem Fall, gegen Risiken, die mit einer Reise verbunden sind, zusätzlich auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschließen.

Reklamationen, Vertragsobliegenheiten

Sollten der Kunde Grund zur Reklamation haben, steht ihm die gesetzliche Gewährleistungsrechte der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrages und des Schadenersatzes nur zu, wenn er es nicht schuldhaft unterlassen, dem Veranstalter einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen. Seine Ansprüche müssen innerhalb von 2 Jahren nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Evtl. Reiseleitungen bzw. Vertretungen im Aufenthaltsgebiet sind nicht befugt oder bevollmächtigt Ansprüche anzuerkennen.

Ansprüche aus Gewährleistungen und vertraglicher Haftung verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

Der Kunde kann den Veranstalter am Firmensitz – Gerichtsstand Konstanz - verklagen. Für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche vom Veranstalter gegen den Kunden der Gerichtsstand Konstanz vereinbart.

Veranstalter

Darchini Oed Kulturtouristik GbR
Brandenburger Str. 1, D-78467 Konstanz

Insolvenzverwalter

R+V Allgemeine Versicherung AG